

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Martin Delius (PIRATEN)

vom 06. März 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. März 2014) und **Antwort**

Umsetzung des Beutelsbacher Konsenses an Berliner Schulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Durch welche bildungspolitischen Gesetze und Verordnungen hat der Berliner Senat das Überwältigungsverbot des Beutelsbacher Konsenses aus dem Jahr 1976 umgesetzt?

2. Durch welche bildungspolitischen Gesetze und Verordnungen hat der Berliner Senat das Kontroversitätsgebot des Beutelsbacher Konsenses aus dem Jahr 1976 umgesetzt?

3. Durch welche bildungspolitischen Gesetze und Verordnungen hat der Berliner Senat das Schüler/-innenorientierungsgebot des Beutelsbacher Konsenses aus dem Jahr 1976 umgesetzt?

Zu 1. bis 3.: Der Beutelsbacher Konsens aus dem Jahre 1976 versteht sich als grundlegende Vereinbarung zwischen der Ebene der Politik, der Didaktik der politischen Bildung und den in der politischen Bildung Tätigen und formuliert die konsensualen Grundsätze der politischen Bildung in der Bundesrepublik Deutschland. Er wurde nicht in Gesetzen oder Verordnungen fixiert, sondern dient als orientierende Leitlinie in den Ländern.

4. Wie legt der Senat das Überwältigungsverbot, das Kontroversitätsgebot und das Schüler/-innenorientierungsgebot des Beutelsbacher Konsenses jeweils konkret aus?

Zu 4.: Die allgemein anerkannten Formulierungen des Beutelsbacher Konsenses sind, soweit es den Kern des Überwältigungsverbot bzw. des Kontroversitätsgebotes im Rahmen der politischen Bildung betrifft, vor dem Hintergrund der Formulierung der Grundrechte im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland nicht kontrovers und benötigen keine Auslegung durch Verwaltungen.

5. Wie viele konkrete Empfehlungen hat der Senat in den letzten Jahren zur Umsetzung und Einhaltung des Überwältigungsverbot, des Kontroversitätsgebotes und des Schüler/-innenorientierungsgebotes den Schulen gegeben?

- Gibt es einschlägige Rundschreiben an die Schulen?
- Wenn ja, welche und welchen Inhalt haben diese?

Zu 5.: Der Beutelsbacher Konsens ist eine allgemein anerkannte Leitlinie im Rahmen der Lehramtsstudiengänge der gesellschaftswissenschaftlichen Fächer und der zweiten Ausbildungsphase für das Lehramt an Berliner Schulen und gehört zum Grundrüstzeug der Berliner Lehrkräfte der gesellschaftswissenschaftlichen Fächer. Diesbezügliche Rundschreiben erübrigen sich deshalb in der Regel. Im Rahmen konkreter, bekannt werdender Konflikte, z.B. bei Widerständen gegen den Besuch von Jugendoffizieren der Bundeswehr an Schulen, wird jedoch auf die Rechtslage und die Einhaltung der Grundsätze des Beutelsbacher Konsenses verwiesen.

6. Durch welche konkreten Maßnahmen stellen der Senat, die regionalen Schulaufsichten und die bezirklichen Schulämter sicher, dass die Verbote und Gebote des Beutelsbacher Konsenses in Veranstaltungen der Berliner Schulen, insb. im Unterricht berücksichtigt und eingehalten werden?

Zu 6.: Die Verantwortung für die Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben und Grundsätzen unterrichtsbezogener Grundsätze liegt in der Verantwortung der Schulen.

7. In der Kleinen Anfrage, Drs. 17/12 714 schreibt der Senator für Inneres und Sport, dass die Kooperationen von Schulen mit dem Verfassungsschutz vor dem Hintergrund des Beutelsbacher Konsenses mit dem Schulgesetz im Allgemeinen vereinbar sind. Mit welchen konkreten Argumenten begründet der Senat die Vereinbarkeit der Veranstaltungen des Verfassungsschutzes an Berliner Schulen mit dem § 48 Abs. 5 SchulG, mit der Nicht-Zulässigkeit einseitiger politischer Beeinflussung?

8. Mit welchen konkreten Argumenten begründet der Senat die Vereinbarkeit der Veranstaltungen des Verfassungsschutzes an Berliner Schulen mit dem Überwältigungsverbot des Beutelsbacher Konsenses?

9. Kann der Senat mit Sicherheit ausschließen, dass in Veranstaltungen des Verfassungsschutzes an Berliner Schulen Schülerinnen und Schüler im Sinne des Beutelsbacher Konsenses überwältigt werden?

Zu 7. bis 9.: Der Verfassungsschutz kann wie andere staatlichen Einrichtungen oder gesellschaftlichen Einrichtungen bzw. Nichtregierungsorganisationen zu unterrichtlichen Zwecken in das Unterrichtsgeschehen eingebunden werden. Dies steht nicht im Gegensatz zu §48 Abs. 5 Schulgesetz, sondern bringt vielmehr die gewünschte Öffnung von Schule in die Gesellschaft zum Ausdruck. Die Verantwortung zur Einhaltung der rechtlichen Vorschriften und der unterrichtlichen Grundsätze obliegt in diesen Fällen grundsätzlich den verantwortlichen Lehrkräften.

10. Mit welchen konkreten Argumenten begründet der Senat die Vereinbarkeit der Veranstaltungen des Verfassungsschutzes mit dem Kontroversitätsgebots des Beutelsbacher Konsenses?

11. Kann der Senat mit Sicherheit ausschließen, dass in Veranstaltungen des Verfassungsschutzes an Berliner Schulen unterschiedliche oder diverse Standpunkte unter den Tisch fallen, Optionen unterschlagen werden oder Alternativen unerörtert bleiben, sodass Schülerinnen und Schüler an ihrer freien Meinungsbildung gehindert werden und das Kontroversitätsgebot des Beutelsbacher Konsens missachtet wird?

Zu 10. und 11.: Es liegt in der Verantwortung der zuständigen Lehrkraft, im Rahmen des Unterrichts für die Einhaltung der Grundsätze des Beutelsbacher Konsenses Sorge zu tragen. Dies kann im vorliegenden Zusammenhang sowohl durch die Hinzuziehung verfassungsschutzkritischer Personen oder Organisationen oder auch durch die Zurverfügungstellung entsprechender Materialien o.ä. erfolgen.

12. Welche Senatsverwaltungen, welche Abteilungen und welche weiteren Stellen waren an der Beantwortung dieser Schriftlichen Anfrage beteiligt?

13. Haben Sie noch etwas hinzuzufügen?

Zu 12. und 13.: Zuständig für die Bearbeitung ist der Senat, vertreten durch die federführende Verwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft.

Berlin, den 14. März 2014

In Vertretung

Mark Rackles
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Mrz. 2014)